

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen,

daß flüssiger Eisenzucker, ferrum oxydatum saccharatum solubilo bei deutschen Pharmakopoe, als ein unter Nr. 5.h. des Zolltarifs fallendes Präparat für den Medizinalgebrauch, einem Eingangszolle nicht unterliege.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. in Betreff der Denaturirung von Salz beschlossen,

daß künftighin die Anwendung von Petroleum nur bei der Herstellung besjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellfalzes gestattet sein solle, welches in den Gewerbskremlen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Mit dem 1. Januar l. Js. wird das Großherzoglich oldenburgische Nebenzolllamt L zu Ellenferdammerstel aufgehoben werden.

5. Heimath-Wesen.

Die leihweise unentgeltliche Ueberlassung einer Nähmaschine ist ein Akt der präventiven Armenpflege, keine öffentliche Unterstützung. So erkannt in Sachen Kiel wider St. Margarethen.

G r ü n d e.

Die Klage ist auf Erstattung von Aufwendungen gerichtet, welche dem Kläger durch Verpflegung der kranken Marie St. in der Zeit vom 7. August 1872 bis 8. März 1873 und durch Beschaffung eines künstlichen Beines für dieselbe entstanden sein sollen. Sie ist vom ersten Richter aus dem formalen Grunde angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil aus derselben nicht herorgehe, daß dem Kläger wirkliche Auslagen verursacht seien. So wenig die Abweisung aus diesem Grunde dem Inhalte der Klagschrift gegenüber für gerechtfertigt erachtet werden kann, so erscheint doch der Klaganspruch materiell unbegründet, und war daher das erste Erkenntniß, welches zum Nachtheile des Appellanten nicht abgeändert werden konnte, zu bestätigen.

Die unverehelichte Marie St., welche sich unbestritten seit Oftern 1867 in Kiel aufhält, hat nach der Ansicht des Klägers bis zum 7. August 1872, dem Tage des Beginns der jetzt freitägigen Unterstützung, ein Hilfsdomizil in Kiel nicht erworben, weil sie seit dem Juni 1870 eine ihr von dem verklagten Armenverbande unentgeltlich geliehene Nähmaschine benützt hat. Kläger erblickt in der zur Erleichterung des Fortkommens der St. geschenehen leihweisen Ueberlassung der Nähmaschine eine fortlaufende Armenunterstützung, deren Bezug nach §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Lauf der Erwerbsfrist aufgehalten habe.

Eine Armenunterstützung im Sinne des §. 14 cit. ist es indessen nicht, wenn arbeitsfähigen aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu schaffen, wie dies unzweifelhaft im vorliegenden Falle durch leihweise Ueberlassung der Nähmaschine an die Näherin St. bezweckt wurde. Denn es wird dadurch nicht ein schon vorhandener Mangel des nothwendigen Lebensunterhaltes ausgeglichen, sondern dem möglichen erst zu befürchtenden Eintritte aktueller Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt. Die bereits eingetretene Verarmung folgt auch nicht aus dem vom Kläger unter Beweis gestellten Ansühren, daß es der St. nur durch Benutzung der geliehener Maschine möglich geworden sei, ihren Lebensunterhalt ohne weitere Unterstützung zu erwerben. Im Gegentheil geht daraus hervor, daß die präventive Armenpflege des Verklagten ihren Zweck erreicht, und daß die Genannte bis zu ihrer Erkrantung im August 1872 sich selbständig wenn auch mit Hilfe der Nähmaschine ernährt hat.

Beim Eintritte der Armenunterstützung am 7. August 1872 war daher Marie St. durch zwei-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre; dessen vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer nach §. 65, 4 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870, verglichen mit §. 58 der schleswig-holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841, bei Berechnung der Erwerbsfrist in Ansaß zu bringen ist, in Kiel ortsgemeinlich geworden, woraus der Umrund des Klagenanspruches von selbst sich ergibt.

G. Eisenbahn-Wesen.

Es ist hier begründete Beschwerde darüber geführt, daß die Publikation der Eisenbahn-Fahrpläne in vielen Fällen unvollständig und nicht rechtzeitig erfolge, ja daß einzelne Bahnverwaltungen die Fahrpläne durch die Presse überhaupt nicht veröffentlichen, sondern nur bekannt machen, daß ein neuer Fahrplan herausgegeben und in den Expeditionen zu haben sei. Zudem das Reichs-Eisenbahn-Amt auf die Nothwendigkeit hinweist, Fahrplanänderungen rechtzeitig und in einer das Publikum genügend orientirenden Form durch die geeigneten öffentlichen Blätter zu publiziren, und die einfache Bekanntmachung über das Erscheinen eines neuen Fahrplans für nicht ausreichend erklärt, stellt es anheim, dem bei mehreren Verwaltungen beobachteten zweckmäßigen Brauch zu folgen, den zu publizirenden Fahrplan in einer angemessenen Anzahl Exemplare selbständig drucken und die Druck-Exemplare den an das Publikum zur Ausgabe gelangenden Zeitungen durch Vermittelung der betreffenden Zeitungs-Expeditionen beifügen zu lassen.

Berlin, den 13. November 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(excl. Bayerns).
